Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Az.: 1 A 771/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Diese Entscheidung ist rechtskräftig
Lüneburg, den 15. März 2006
Schlau-Konzelmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, - 531/2000H (he-si) -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2430494-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, § 60 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tegethoff für Recht erkannt:

Nangahar in
munistis
polit

Das Verfahren wird nach Klagerücknahme eingestellt, soweit es die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG betrifft.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers hinsichtlich Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. November 2003 wird hinsichtlich der Regelungen zu 2. und 3. insgesamt und hinsichtlich der Regelung zu 4. insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt nunmehr Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Zunächst hatte er auch seine Anerkennung als Asylberechtigter angestrebt.

Der am 1977 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger pashtunischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am 21. Januar 1999 seine Asylanerkennung und führte zur Begründung aus, dass er am 12. November 1998 Afghanistan verlassen und sich drei Tage in Peshawar (Pakistan) aufgehalten habe. Anschließend sei er mit dem Flugzeug in ein ihm unbekanntes arabisches Land geflogen und von dort aus auf dem Landweg am 16. Januar 1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Schlepper hätten sich auf der Reise abgewechselt. Einem Freund habe er sein Haus, Ackerland und Bauland gegeben. Das Haus befinde sich in . Die Ländereien habe er in Kunduz besessen. In den Jahren 1993 bis 1996 habe er zunächst Abitur am Gymansium in Kabul gemacht und dann an der Universität bis zur ihrer Schließung durch die Taliban Rechtswissenschaften studiert. Er sei von den Taliban gezwungen worden, sich ihnen anzuschließen. Das habe er getan, um seine Familie zu schützen. Sein ältester Bruder, der in Russland studiert habe, sei bereits 1986 von den Mudjaheddin auf offener Straße verschleppt worden. Sein Vater, der Gouverneur von

[redacted] in [redacted] zur Zeit des Königs gewesen sei und sich auch in der nachkommunistischen Zeit bemüht habe, aufgrund des Ranges der Familie in der Region seinen politischen Einfluss zur Beruhigung der allgemeinen Lage geltend zu machen, sei von den Taliban einige Monate nach ihrer Machtergreifung verschleppt und Anfang Januar 1997 getötet worden. Ein weiterer Bruder sei Kommandant erst unter Nadjibullah und später unter Massoud gewesen. Dieser sei zwei Tage nach dem Einmarsch der Taliban verschleppt worden. Er sei nunmehr der älteste männliche Nachkomme der Familie, die in der Region hochgeachtet sei. Damit allein sei er eine Gefahr für die Taliban. Die Taliban hätten ihn im April/Mai 1997 an die Front in Chaikalrabat in der Nähe von Bagram geschickt, wo er durch einen Granatsplitter in der linken Bauchseite verletzt worden sei. Nach einem dreimonatigen Krankenhausaufenthalt sei er im August/September 1997 erneut an die Front, diesmal in Jabal-Ol-Saraj, geschickt worden. Dort habe er, da er in der ersten Frontreihe habe stehen müssen, versucht zu fliehen. Ein in der zweiten Frontreihe stehender Kommandant habe jedoch auf ihn geschossen und ihn in das Bein getroffen. Nach einem einwöchigen Krankenhausaufenthalt habe er sich acht Monate ärztlich behandeln lassen müssen. Danach seien die Taliban zu ihm gekommen und hätten ihm vorgeworfen, dass einer seiner Brüder Kommandant unter Nadjibullah und später unter Massoud gewesen sei und er sich seinem Bruder anschließen wolle. Er sei daher ein Spion und daher auch schon das erste Mal geflohen. Die letzten sechs Monate habe er sich in Afghanistan versteckt, bevor ihm die Flucht gelungen sei. Die Taliban hätten nach ihm gesucht, im Mai/Juni 1998 mehrmals das Haus durchsucht und Unterlagen seines Vaters mitgenommen. Nur durch die Hilfe eines Freundes sei er mit einem Militärhubschrauber der Taliban nach Jalalabad gekommen und von dort geflohen.

Mit Bescheid vom 17. November 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an.

Mit seiner hiergegen am 8. Dezember 2003 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2006 hat er seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten zurückgenommen. Im Übrigen hat er die Klage aufrecht erhalten und zu ihrer Begründung ergänzend ausgeführt, dass er sich den Taliban einzig aus dem Zwang heraus angeschlossen habe, sein Leben zu erhalten. Gleichwohl sei er im Falle seiner Rückkehr gefährdet. Es seien keinerlei Familienangehörige in Afghanistan, weshalb Lebensgefahr bestehe. Seine Mutter lebe in Russland und sei schwer erkrankt. Wohnraum sei in Kabul kaum verfügbar oder erschwinglich. Er habe keine Chancen, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Nahrungsmittel gebe es nur zu hohen Preisen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. November 2003 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG besteht und den Bescheid der Beklagten vom 17. November 2003 aufzuheben, soweit er entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Bescheid vom 17. November 2003.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Niederschrift, der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich seiner Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. November 2003 ist hinsichtlich seiner Regelungen zu 2., 3. und 4. aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Die genannte Vorschrift, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, hat das Gericht bei seiner Entscheidung anzuwenden, denn es hat gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von dem Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a AufenthG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG).

Der Schutz Verfolgter im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. Daher kann zur Auslegung der Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1und 4 AufenthG weitestgehend auf die bisherige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16a GG zurückgegriffen werden, die beide hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung deckungsgleich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992 - BVerwG 9 C 59.91, DÖV 1992, 582; Beschl. v. 19.03.1992 - BVerwG 9 B 235.91, DVBl. 1992, 849 zum Umfang der Deckungsgleichheit von Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kann auf die zu Art. 16a GG gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die Vorschriften des § 60 Abs. 1 Satz 4 a) und b) AufenthG stellen klar, dass nicht nur die staatliche Verfolgung, sondern auch die Verfolgung durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt ein Abschiebungsverbot begründet (vgl. die st. Rspr. zu Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG: BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BVR 502 u. a./86, BVerfGE 80, 315 <334>; BVerwG, Urt. v.18.1.1994 - BVerwG 9 C 48.92, BVerwGE 95, 42; BVerwG, Urt. v. 6.8.1996 - BVerwG 9 C 172.95, BVerwGE 101, 328). Darüber hinaus sind auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter, die nicht Inhaber staatlicher oder quasistaatlicher Herrschaftsmacht sind, Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Voraussetzung ist hierfür u. a., dass der Staat oder die Parteien oder Organisationen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG). Nach dem eindeutigen Wortlaut ist dabei unerheblich, ob dem Staat oder der staatsähnlichen Gewalt an sich Mittel zum Schutz zur Verfügung stünden. Es kommt allein darauf an, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen schutzfähig oder schutzwillig sind. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet hingegen aus, wenn eine inländische Fluchtalternative gegeben ist.

Das Asylrecht ist grundsätzlich ein Individualgrundrecht, d. h. nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat bzw. dem eine solche unmittelbar bevorsteht. Die Gefahr einer eigenen politischen Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylbewerber mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass eine bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 u.a., BVerfGE 83, 216). Sieht der Verfolger von individuellen Merkmalen gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerhebliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt jedoch eine bestimmte „Verfolgungsdichte" voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 15.5.1990 - BVerwG 9 C 17.89, BVerwGE 85, 139 <142 f.>; Urt. v. 5.7.1994 - BVerwG 9 C 158.94, BVerwGE 96, 200; Beschl. v. 22.02.1996 - BVerwG 9 B 14.96, DVBl. 1996, 623 <624>). Gruppenmitglieder müssen Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst jederzeit ein Opfer der Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Eine derartige Verfolgungsdichte erreichen bei mittelbarer staatlicher Verfolgung pogromähnliche Ausschreitungen fanatisierter Volksmassen, ferner jedes sonstige von privaten Dritten getragene Verfolgungsgeschehen, bei dem die die Angehörigen der Gruppe treffenden Verfolgungsschläge so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied das Erleiden von Verfolgungsmaßnahmen in eigener Person beachtlich wahrscheinlich ist (BVerwG, Beschl. v. 24.9.1992 - BVerwG 9 B 130.92, NVwZ 1993, 192; Nds. OVG, Urt. v. 22.2.1996 - 12 L 7722/95 -). Geht die Verfolgung vom Staat aus, liegt eine Gruppenverfolgung auch bei fehlenden Vergleichsfällen politischer Verfolgung vor, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn festgestellt wird, dass der Heimatstaat nationale oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - BVerwG 9 C 158.94, BVerwGE 96, 200). An diesen Grundsätzen zur Annahme einer Gruppenverfolgung ist auch im Anwendungsbereich von § 60 Abs. 1 AufenthG festzuhalten.

Für die Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Denn das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Ist der Asylsuchende vorverfolgt ausgereist, ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgebenden Zeitpunkt fortbestehen. Er ist weiter anzuerkennen, wenn diese zwar entfallen sind, aber an

seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147 u.a./80, BVerfGE 54, 341; Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 , BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urt. v. 15.05.1990 - BVerwG 9 C 17.89, BVerwGE 85, 139; Urt. v. 30.10.1990 - BVerwG 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52 jeweils zu Art. 16a GG; Urt. v. 3.11.1992 - BVerwG 9 C 21.92, BVerwGE 91, 150 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht politische Verfolgung bevor, wenn bei „qualifizierender" Betrachtungsweise, d. h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich dabei nicht allein auf das Element der Eintrittwahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 2.8.1983 - BVerwG 9 C 599.81, BVerwGE 67, 314; v. 26.3.1985 - BVerwG 9 C 107.84, BVerwGE 71, 175; v. 5.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162; v. 14.12.1993 - BVerwG 9 C 45.92, DVBl. 1994, 524).

Misst man das Begehren des Klägers an den vorstehend dargelegten Maßstäben, so kann er Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG verlangen. Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass in Afghanistan aufgrund der traditionell starken Stammesbindungen und -beziehungen Sippenhaft ausgeübt wird und in eine drohende abschiebungsschutzrelevante Verfolgung nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch die engsten Familienangehörigen wie Ehegatten und Kinder einbezogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Afghanistan es an funktionierenden Verwaltungsstrukturen fehlt und bislang auch nicht von einem nur ansatzweise funktionierenden Justizwesen gesprochen werden kann. Landesweit besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik Afghanistan vom 29. November 2005, S. 10). Aufgrund der glaubwürdigen Schilderungen des Klägers geht das Gericht davon aus, dass der Vater des Klägers wegen seiner früheren Tätigkeiten u. a. als Bürgermeister von [redacted] von den Taliban politisch verfolgt und getötet worden ist. Der Kläger hat angegeben, dass sein Vater Anfang 1997 von den Taliban in einem Gefängnis, das 20 km von Kabul entfernt gelegen habe, inhaftiert worden sei. Dies sei drei Monate vor dem Einmarsch und der Machtübernahme der Taliban in der Provinz Nangarhar und der Stadt Kabul gewesen. Die Angaben sind stimmig und werden in Bezug auf den Einmarsch und die Machtübernahme der Taliban in diesen Teilen Afghanistan durch das Auswärtige Amt, Lagebericht für Afghanistan, Stand: Februar 1998, S. 1, bestätigt. Dass der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben hat, sein Vater sei Gouverneur von der Provinz [redacted] deren Hauptstadt [redacted] ist, gewesen, erschüttert die Glaubwürdigkeit des Klägers nicht, da nach den Aussagen der Dolmetscherin in der mündlichen Verhandlung

die Worte für Gouverneur und Bürgermeister synonym verwandt werden. Aufgrund seiner Glaubwürdigkeit hat das Gericht keinen Anlass zu zweifeln an der Darstellung des Klägers, dass die Taliban auch einen seiner Brüder zwei Tage nach deren Machtübernahme wegen dessen Tätigkeit unter Nadjibullah und später unter Massoud verschleppt hätten. Der Kläger als enger Familienangehöriger läuft im Falle einer Rückkehr daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gefahr, ebenfalls einer abschiebungsschutzrelevanten sippenhaftähnlichen Gefährdungslage durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 abs. 1 Satz 4 Buchst. C) AufenthG ausgesetzt zu sein. Hierfür sprechen auch die Umstände, dass der Kläger nach seinen glaubwürdigen Angaben im Anschluss an seine beiden Fluchtversuche bereits von den Taliban als Spion verdächtigt worden ist und sich anschließend sechs Monate bis zu seiner Flucht hat verstecken müssen. Auch berücksichtigt hierbei das Gericht, dass die Taliban Afghanistan reinfiltrieren. Hiervon ist auch die im Osten des Landes liegende Provinz betroffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik Afghanistan vom 29. November 2005, S. 15).

Eine inländische Fluchtalternative hat der Kläger bei dieser Sachlage ebenso wenig wie die erfolgversprechende Möglichkeit einer Schutzgewährung durch staatliche Stellen oder in Afghanistan operierende internationale Organisationen.

Da im Falle des Klägers die Voraussetzungen für die Feststellungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und die Beklagte verpflichtet ist, diese Feststellung zu treffen, bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts über den Hilfsantrag betreffend § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung sind dem Grunde nach rechtmäßig. Sie sind auf der Grundlage der §§ 34 AsylVfG a. F., 50 AuslG ergangen und sind nunmehr am Maßstab von § 34 AsylVfG, § 59 AufenthG zu beurteilen. Das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan steht nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist die Androhung lediglich dahingehend zu korrigieren, dass eine Abschiebung nach Afghanistan nicht zulässig ist. Die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen bleibt unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der teilweisen Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.